

Beantwortungsfrist: 07.11.2023

Königstein im Taunus, den 25.10.2023

Auszug aus der Niederschrift über die 19. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Königstein im Taunus am Mittwoch, dem 11.10.2023

3. Anfragen

3.3 Plakatierungen in Wahlkämpfen

Frau Dawson stellt für die CDU-Fraktion folgende Anfrage:

Mit Hinblick auf die Bürgermeister- und die Landratswahl, aber gerade auch auf die Europawahl im Juni nächsten Jahres (da hier auch wieder kleine/ nicht heimische Parteien plakatiert werden), würde ich nochmals über die Plakatierungsgenehmigung sprechen. Ausschlaggebend sind die die Plakate von „Die Basis“ die (meines Wissens nicht rechtens) im Kreisel hängen.

Fragen:

1. *Wo genau darf plakatiert werden und darf im Kreisel plakatiert werden?*
2. *Falls an einem Ort nicht plakatiert werden darf und das beim Ordnungsamt gemeldet wird, in welcher Frist müssen die Plakate abgehängt werden?*
3. *Hängt das Ordnungsamt die Plakate selbstständig ab?*
4. *Erhalten die Parteien eine Ordnungswidrigkeit für die nicht richtig aufgehängten Plakate?*

Bürgermeister Helm erläutert, dass die Frage eher im Haupt- und Finanzausschuss besprochen werden müsste. Aber es gibt natürlich Regeln, die eingehalten werden müssen. Im Kreisel darf nicht plakatiert werden. Das Ordnungsamt schreibt die Parteien an und nach einer entsprechend ausreichenden Frist würden durch eine Ersatzvornahme die Plakate entfernt. Die Plakate einfach so zu entfernen (ohne vorherige Frist) wäre eine Straftat.

Beantwortung FB III

Anlässlich der Bürgermeister- und Landratswahl am 28.01.2024 können Wahlvorschlagsträger eine gebührenfreie Plakatierungsgenehmigung für maximal 85 Wahlplakate (je Stadtteil 15 Stück, in Königstein 40 Stück) auf öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Stadtgebiets beantragen. Mit der Anbringung der Plakatierungen, die einer Genehmigung bedarf, darf frühestens am Samstag, 02.12.2023, 14:00 Uhr, begonnen werden. Die Plakatierungen sind bis spätestens Montag, 05.02.2024, 12:00 Uhr, zu entfernen. Wahlvorschlagsträger, die sich für die Stichwahl qualifiziert haben, dürfen bis zum 26.02.2024, 12:00 Uhr, plakatiert werden.

Die Regelungen sind für die Europawahl analog anzuwenden. Die Termine wurden noch nicht festgelegt.

1. Wo genau darf plakatiert werden und darf im Kreisel plakatiert werden?

Für Königstein gelten folgende Regelungen zur Plakatierung:

Die Sicherheit des Straßenverkehrs sowie die Sichtverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer, insbesondere vor Straßenkreuzungen, Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen, darf nicht durch die Plakatierung beeinträchtigt werden. Plakate dürfen weder den Fußgängerverkehr noch die freie Sicht aus Kraftfahrzeugen behindern. Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen und -einrichtungen ist gemäß § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) unzulässig. Zu den Verkehrszeichen gehören alle nach § 39 ff StVO genannten Zeichen. Dazu gehören unter anderen alle regelnden Verkehrszeichen, Ampeln, aber auch Straßennamensbeschilderung und Wegweiser.

Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten, auf Gehwegen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zum Fahrbahnrand und zum Radweg einzuhalten; zu Straßenkreuzungen/-einmündungen ein ausreichender Abstand von mindestens 5 m zu halten; zum Verkehrskreisel mindestens 30 m. Das Plakatieren im Verkehrskreisel ist verboten.

Es ist verboten an Bäumen und in Parkanlagen zu plakatieren. Das Anbringen von Plakaten an Lichtmasten wird nicht durch die Stadt Königstein, sondern wird durch die Syna GmbH genehmigt.

2. Falls an einem Ort nicht plakatiert werden darf und das beim Ordnungsamt gemeldet wird, in welcher Frist müssen die Plakate abgehängt werden?

Nach Aufforderung durch das Ordnungsamt sind die Plakate unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer angemessenen Frist, zu entfernen.

3. Hängt das Ordnungsamt die Plakate selbstständig ab?

Nach Ablauf einer angemessenen Frist, wird durch die Stadt Königstein die kostenpflichtige Entfernung veranlasst.

4. Erhalten die Parteien eine Ordnungswidrigkeit für die nicht richtig aufgehängten Plakate?

Nicht richtig aufgehängte Plakate stellen einen Auflagenverstoß bzw. Gesetzesverstoß dar, der mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Bisher konnten die Regelverstöße durch Wahlkampfplakatierung mit einer kostenlosen Verwarnung behoben werden.

Königstein im Taunus, den 30.10.2023



Katya Hengen
Leiterin Fachbereich III

